

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
des Landesbetriebs Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW)
für Leistungen außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit

Inhalt

1. Allgemeines
2. Auftrag und Umfang der Leistungen
3. Vergabe von Unteraufträgen
4. Prüfleistungen vor Ort
5. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen
6. Eigentumsvorbehalt
7. Gewährleistung und Haftung
8. Gefahrenübergang
9. Geheimhaltung, Datenschutz und Vertraulichkeit
10. Rechte und Pflichten des Auftraggebers
11. Urheberrechte
12. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen
13. Mitgeltende Unterlagen

1. Allgemeines

Das EBBW ist ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Tübingen. Das EBBW erbringt Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen, eichrechtliche Konformitätsbewertungen sowie Serviceleistungen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen.

Die AGBs des EBBW sind durch Einstellung in das Internet unter [https://www.ebbw.org/...](https://www.ebbw.org/) allgemein bekannt gemacht.

2. Auftrag und Umfang der Leistungen

Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Auf einen schriftlichen Auftrag kann verzichtet werden, wenn durch konkludentes Handeln der Wille beider Seiten erkennbar ist. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Beschäftigten des EBBW sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.

Das Auftragsverhältnis zwischen dem EBBW und dem Auftraggeber beginnt mit der Bestätigung des Auftrages durch das EBBW. Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie vom EBBW vertraglich festgelegt oder schriftlich bestätigt sind.

3 Vergabe von Unteraufträgen

Das EBBW ist berechtigt, Teile der beauftragten Leistungen als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und der jeweils gültigen Normen einhalten und von deren Kompetenz sich das EBBW im Einzelfall vergewissert hat.

4. Prüfleistungen vor Ort

Kontroll-, Prüf- und Kalibrierleistungen können bei Bedarf oder auf Wunsch des Auftraggebers auch außerhalb der Räumlichkeiten des EBBW gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind.

Für Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung von Messgeräten beim Hersteller gilt Vorangestelltes entsprechend.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang unseres Personals, einschließlich Einweisung und Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen,
- Verfügbarkeit der vom Auftraggeber zu stellenden Infrastruktur zur Leistungserbringung,
- alle erforderlichen Dokumente zum Prüfgegenstand oder zur Leistungserbringung,
- wenn nötig, Hilfspersonal sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen).

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Mitarbeiter des EBBW abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen. Wartezeiten und Mehraufwand, die nicht vom EBBW verursacht werden, werden gemäß der Entgeltregelung in Rechnung gestellt.

5. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage der für das EBBW geltenden Entgeltregelungen und in der Regel nach Auftrags erledigung. Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das EBBW behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen oder Vorschüsse zu verlangen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels behalten wir uns vor, Verzugszinsen und Mahnkosten zu berechnen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gegen Zahlung von Verzugszinsen gewährt werden. Bleibt der Zahlungspflichtige mit einer vereinbarten Rate im Rückstand, so wird die jeweilige Gesamtforderung einschließlich Nebenforderungen sofort fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen.

Die Kosten für Transport, Zollabfertigung und Verpackungsmaterial des bearbeiteten Gegenstandes trägt der Auftraggeber.

Ein Kostenvoranschlag ist stets unverbindlich.

Sind Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung hinweisen, so sind die Dienststellen des EBBW ohne Angabe von Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm zustehender Ansprüche. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt und der Auftraggeber zur Rückgabe der Zertifikate etc. verpflichtet. Die Anfertigung von Kopien ist dem Auftraggeber in diesem Fall nicht gestattet.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen. Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können, sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals. Mängelanzeigen werden nur schriftlich und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Prüfungsabschluss entgegengenommen. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, werden nicht gewährt. Die in den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU vorgesehene Haftpflichtversicherung für das EBBW entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach dem baden-württembergischen Haushaltsrecht.

Das EBBW haftet nicht für Personen und Leistungen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung bzw. für Tätigkeiten des Auftraggebers bereitgestellt werden. Bei ggf. vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung dieser Personen ist das EBBW von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

Das EBBW haftet nicht für Nachteile, die durch Verschulden des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung von Bescheinigungen, Zertifikaten und Genehmigungen erwachsen.

Die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflicht und Produkthaftpflicht des Auftraggebers gegenüber Dritten wird durch das EBBW weder eingeschränkt noch übernommen.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Beschäftigte des EBBW geben beim Betreten von Betriebsgeländen keine Haftungsbeschränkungserklärungen ab bzw. die Abgabe ist nichtig.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist,

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist (Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so werden diese Gebühren, sofern nicht unfrei versandt wird, in Rechnung gestellt.),
- bei vorgenommener Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes am Tag der Übernahme,
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

9. Geheimhaltung, Datenschutz und Vertraulichkeit

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nur nach vorheriger Zustimmung des EBBW weiterverbreitet werden, soweit es sich nicht um Rechte nach Nummer 10 „Rechte und Pflichten des Auftraggebers“ handelt. Das EBBW darf Kopien von ihm überlassenen Unterlagen anfertigen und diese soweit nicht anderweitig vereinbart archivieren. Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vom EBBW vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Mitarbeiter des EBBW sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet. Auf die Datenschutzerklärung des EBBW nach Datenschutz-Grundverordnung wird hingewiesen.

10. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Inhaber von Zertifikaten des EBBW kann diese für seine geschäftlichen Zwecke nutzen. Zudem ist er berechtigt, seine Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Zertifizierung zu kennzeichnen.

Nach Verfall von Zertifikaten dürfen diese nicht mehr genutzt werden und entsprechende Kennzeichnungen sind nicht mehr gestattet.

Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders bei für die geprüften Eigenschaften relevanten konstruktiven Änderungen oder der Verwendung anderer Werkstoffe. Zur Prüfung des Fortbestands der Gültigkeit von Zertifikaten sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

Auf die mitgeltende Prüf- und Zertifizierungsordnung des EBBW wird hingewiesen.

11. Urheberrechte

Die Urheberrechte und Miturheberrechte an den vom EBBW erstellten Dokumenten und Darstellungen verbleiben beim EBBW.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags vom EBBW gefertigten Dokumente und Darstellungen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck verwenden.

Veröffentlichungen und Vervielfältigungen zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des EBBW.

12. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand Tübingen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.

Anwendung der „Salvatorischen Klausel“

Die „salvatorische Klausel“ sichert die Gültigkeit eines Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits ungültig waren oder wenn sie später, z. B. durch eine Gesetzesänderung, ungültig werden.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile der Prüf-, Kalibrier- und Zertifizierungsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen, unter Beachtung des geltenden Rechts, in der Art und Weise zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

13. Mitgeltende Unterlagen

- Entgeltregelung des EBBW für privatrechtliche Dienstleistungen der Eichverwaltung
- Entgeltregelung des EBBW für privatrechtliche Dienstleistungen der Beschussverwaltung
- Datenschutzerklärung des EBBW nach Datenschutz-Grundverordnung
- Prüf-, Kalibrier- und Zertifizierungsordnung für Prüf-, Kalibrier- und Zertifizierungsleistungen

Stand: 11.02.2019